

Tiefer Griff in die «Pralinenschachtel»

Geistliches Konzert der Appenzeller Kantonalbank mit Überraschungen

Gleich viermal wurde in der zweiten Wochenhälfte das Gastkonzert zum Jahresanfang gegeben, das die Appenzeller Kantonalbank jeweils als Kundengeschenk offeriert. Diesmal war es dem Ort entsprechend ganz auf sakrale Musik ausgerichtet.

Rolf Rechsteiner

Am Mittwochabend machte das Ensemble um Daniel Moos in Herisau Station, am Donnerstag in Oberegg und am Freitag in zwei Staffeln in Appenzell. Zumindest für eine Überraschung war gesorgt, denn das gedruckte Programm barg ein Geheimnis. Man könnte es als «Kunst des Weglassens» bezeichnen – dies eine Disziplin, in der sich die Prominenz der Bank- und Polit-szene ja gegenwärtig übt. Aber es war ein Genussabend angesagt, und dieser entfaltete sich schnell in einem wechselvollen Programm von nicht weniger als sechzehn kurzen Trouvaillen, die der romantisch-sakralen Literatur entnommen waren. Konzertleiter und Pianist Daniel Moos hat sie einmal mehr gekonnt für die Bedürfnisse des Ensembles arrangiert.

Klasse-Musiker

In Vorbereitung dieses Galakonzertes entstand nämlich das «Mailänder Dom Ensemble», das am 6. Mai 2011 daselbst aus der Taufe gehoben wurde. Ihm gehören die bekannten Mailänder Instrumentalisten Paolo Russo (Trompete), Flaviano Rossi (Flöte), Giovanni Sanvito (Oboe) und Claude Hauri (Cello) an. Sie interpretierten in wechselnder Besetzung äusserst stilvoll Stücke wie «Jesus meine Freude» von J.S. Bach, die



Noch nie waren so viele Personen am Neujahrskonzert der Appenzeller Kantonalbank aktiv beteiligt. Der Chor Gais (im Hintergrund) bildete die Überraschung des Abends.

(Bilder: Rolf Rechsteiner)

«Hornpipe» aus der Wassermusik von G.F. Händel oder Bachs «Badinerie». Gemeinsam mit dem Pianisten, der mehrmals auch auf die Orgel wechselte, bewiesen sie sich als gut eingespieltes Team, wobei jedem Instrument brillante Akzente zugezogen waren.

Zwei herrliche Stimmen

Stars des Abends waren aber die Sopranistin Linda Campanella und der Tenor Aldo Bertolo, die mit italienischer Grandezza ihre Arien und Duette gefühlvoll interpretierten. Als eines der prägendsten Stücke des Abends darf bestimmt das «Panis Angelicus» von César Franck erwähnt werden, das sie gemeinsam mit viel Andacht und Einfühlungs-



Traumhafte Stimmen: Sopranistin Linda Campanella und Tenor Aldo Bertolo.

vermögen durch den voll besetzten Kirchenraum schwingen liessen. Glanzvolle Koloraturen gelangen der Sopranistin vorab

bei Bachs «Jauchzet Gott in allen Landen» und im «Halleluja» aus Exultate Jubilate von W.A. Mozart. Herrlich auch die Zusammenarbeit der beiden Stimmen im «Ave Maria» von Franz Schubert.

Verblüffende Wende

Kenner der Kirchenmusik dürften sich beim Blick ins Programm gefragt haben, wie Moos wohl das «Halleluja» aus dem Messias von G.F. Händel – bekanntlich ein grosses Chorwerk – für das kleine Ensemble arrangiert haben könnte. Das Geheimnis löste sich, als sich die vermeintlichen Zuschauerschar, die im Chor der Kirche Oberegg ungenügend Platz genommen hatte, sich aus Wintermänteln schälte

und sich als veritabler Chor entpuppte. Ein kraftvolles «Cantate Domino» und ein wunderschönes Lamentoso in Bizets «Agnus Dei» ergänzten das romantische Feuerwerk. Für eine Strophe der Landeshymne erhob sich das Publikum, das zum Mitsingen animiert worden war. Erst ganz zum Schluss stellte der Konzertleiter den Chor Gais unter Leitung von Michael Schläpfer als Gastformation vor.

Das «Halleluja» wurde zweimal gegeben, denn lang andauernder stehender Applaus forderte Zugaben ein. Im Anschluss an das Konzert waren die Gäste zu Glühwein und Punsch geladen. Die Stimmung war betont heiter, wie zu Jahresanfang allseits erhofft.

Der Tierhalter ist für seinen Hund (fast) immer haftbar

In Oberegg stand ein Angeklagter wegen Autofahrens nach Führerausweisentzug und wegen eines Hundebisses vor Gericht

Gleich zwei Verfahren wurden am Donnerstag vom Bezirksgericht Oberegg gegen den gleichen Beschuldigten behandelt. Dabei ging es ums Autofahren trotz Führerausweisentzug und um einen Hundebiss. Beim Strassenverkehrsdelikt erfolgte der Schuldpruch uneingeschränkt, beim Hundebiss im Vergleich zur Anklage in abgeschwächter Form.

Toni Dörig

Das erste Verfahren: Am 14. Juli des Jahres 2010 wollte der Angeklagte beim Strassenverkehrsamt in Appenzell trotz Ausweisentzug eine AI-Nummer lösen. Er musste unverrichteter Dinge nach Oberegg zurückfahren, wo ihn die Polizei erwartete. Gegen ihn wurde ein Strafbefehl wegen Führen eines Motorfahrzeuges trotz Ausweisentzuges und nicht fristgemässen Einholens eines neuen Fahrzeugausweises bei Verlegung des Standortes nach Oberegg erlassen. Gegen diesen legte er Einsprache ein.

Als Auschwitz-Leugner in Haft

Der Angeklagte rechtfertigte sich vor den Schranken damit, dass er als Auschwitz-Leugner schwer drangsaliert worden sei. Für die-

se ideologische Verfehlung wurde er, so seine Behauptung, 14,5 Jahre lang verwahrt. Und auch der Entzug des Führerscheins sei nichts als ein Diebstahl gegenüber einer unliebsamen Person. Die Begründung, der Ausweisentzug sei erfolgt wegen seiner Krankheit, die mit Medikamenten bekämpft werden muss, liess er nicht gelten. Er sei ein geübter Fahrer und brauche in Oberegg ein Auto. Die Richter kamen zum Schluss, dass damit weder das Faktum des wiederholten Autofahrens nach Ausweisentzug noch das verspätete Einholen eines AI-Nummernschildes aus der Welt geschafft sei und sprachen ihn schuldig. Der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe von 200 Franken und Busse von ebenfalls 200 Franken verurteilt.

Verletzt durch den Hund

Etwas komplizierter präsentierte sich die Sache beim zweiten Verfahren, beim Hundebiss. Als gesicherte Grundversion des Vorfalls am 12. November 2010 kann man annehmen, dass der Angeklagte mit dem Hund an der langen Leine sein Wohnhaus durch die Glastür betreten wollte. Von innen kam gleichzeitig ein anderer Mieter heraus, was dazu führte, dass der Hund dem Mann an der Hand Verletzungen zufügte. Mit der Zeit wurden

dann von anderen Personen noch weitere unerfreulichen Vorfälle mit dem gleichen Hund ins Spiel gebracht. Es kam zu einem Strafbefehl wegen Widerhandlung gegen das Hund- und Tierschutzgesetz sowie wegen fahrlässiger Körperverletzung. Auch gegen diesen Strafbefehl legte der Angeklagte Einsprache ein. Vor Gericht machte der Anwalt des Privatklägers zudem noch gut 6900 Franken Schadenersatz und mindestens 1000 Franken Genugtuung geltend.

Eine Art Wischbewegung

Der Angeklagte, der sich auch in diesem Fall selber verteidigte, machte geltend, dass er seinen Hund immer fachmännisch korrekt gehalten hat. Zur Verletzung des Klägers sei es gekommen, weil er die Tür bereits einen Spalt weit geöffnet hatte und der Hund deshalb bereits die Schnauze hineinstreckte. Da habe sich der Kläger mit einer Art Wischbewegung gewehrt und damit in den Mund des Hundes ge-griffen. Das genüge bei den scharfen Zähnen seines Bobtail-Mischlings. Ein Schäferhund zum Beispiel habe die Bisskraft von rund 80 Kilogramm. Der Angeklagte behauptete nicht direkt, dass der Mann den Hund geschlagen habe (oder bewusst schlagen wollte), für ihn stand

aber fest, dass der Kläger mit seiner Wischbewegung die Ursache für den unerfreulichen Vorfall gewesen sei. Um seine Version zu belegen, hatte der Angeklagte etliche Zeichnungen angefertigt, die beweisen sollten, dass es sich bei den Verletzungen nicht um einen Biss handelte. Das sei gar nicht möglich, wenn nur Wunden, oder «Löchli», wie er sagte, von oben, aber nicht von unten zu sehen seien.

Sorgfaltspflicht verletzt?

Der Anwalt des Privatklägers sah das anders: Er argumentierte generell, dass der Angeklagte seine Sorgfaltspflicht für den Hund vernachlässige. Er habe ihn im Wohnhaus trotz der Mitbewohner frei herumlaufen lassen. Umsonst seien nicht weitere Vorfälle gemeldet worden. Der Anwalt bemängelte den Charakter des Angeklagten, der das ganze Dorf als Hundehasser hinstelle. Konkret zum Fall warf er ihm vor, dass er den herauskommenden Mieter durch die Glastür hätte sehen müssen, dass er den Hund zu früh von der kurzen an die lange Leine genommen habe und dass er sich nach dem Biss nicht um den Kläger kümmerte. Detailliert listete er die Schadenersatzforderung auf: Den Hauptanteil machten zehn Tagesansätze à 630 Franken aus, weil der Hundebiss

zu zehn Tagen Arbeitsausfall des selbständigerwerbenden Klägers führte. Zusammen mit weiteren Ausgaben (Fahrkilometer zum Arzt, Zeitaufwand etc.) kam eine Summe von gut 6900 Franken zusammen. Zudem forderte der Anwalt eine Genugtuung nach Ermessen der Richter, aber mindestens in der Höhe von 1000 Franken, vor allem für die erlittenen Schmerzen.

Ein «merkwürdiges Haus»

Der Angeklagte erklärte, er habe den Kläger nicht kommen sehen, weil das Treppenhaus uneinsichtig um die Ecke liege, er habe den Hund vor der Tür von der kurzen auf die lange Leine genommen, weil er die enge Treppe hinauf das Tier vorangehen lassen müsse und er habe nach dem Vorfall sehr wohl mit dem Verletzten gesprochen. Er betonte nochmals, seine Sorgfaltspflicht für den Hund die ganze Zeit über nicht verletzt zu haben, zum Beispiel auch bei einem anderen Vorfall nicht, als sein Hund zuzuschlagen suchte, als ihm ein Passant zu nahe kam: «Er hat sich vermutlich bedroht gefühlt.» Bei der Besprechung dieser Vorfälle wurde mehrmals betont, dass es für die Hundehalter immer ein Restrisiko gebe, wenn sich das Tier auf unerwartete Weise verhält. Zudem beklagte

sich der Angeklagte darüber, wie er in Oberegg behandelt werde, er sprach in Zusammenhang mit seiner Wohnung von einem «merkwürdigen Haus». Inzwischen wohnt der Mann in Au. Und seinen Hund hat er nach Graubünden abgegeben.

Nicht fahrlässig

Nach langer Beratung kamen die Richter zu folgendem Urteil: Der Angeklagte wurde vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung freigesprochen. Eine gravierende Verletzung der Sorgfaltspflicht lasse sich dem Angeklagten nicht nachweisen. Verurteilt wurde er aber der mehrfachen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz. Grundsätzlich ist ein Hundehalter für die von seinem Tier verursachten Schäden haftbar, wenn nicht (zum Beispiel) ein anderer das Tier nachweisbar provoziert hat. Das Gericht verfügte einen Schadenersatz in der Höhe von 6441 Franken (zuzüglich Zins). Die Genugtuung wurde auf 200 Franken festgelegt. Forderungen der AXA Winterthur wurden auf den Zivilweg verwiesen. Von den Gerichtskosten in der Höhe von 2800 Franken hat der Angeklagte gut 1400 Franken zu übernehmen. Der Privatkläger ist für seine Ausgaben mit 3000 Franken zu entschädigen.